



Finanz Journal **Newsletter 12|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten mit Schwerpunkt VwGH-Rsp.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

KÖRPERSCHAFTEN

■ ■ ■ **Übergang zur Steuerpflicht einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft & Firmenwerte**

Läuft die Steuerbefreiung einer solchen Gesellschaft nach § 5 Z 14 KStG idF vor BGBl I 2007/100 iVm § 26a(19) leg cit idF jenes BGBl aus, so folgt aus § 18(2) KStG nicht, dass anlässlich des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht für die Wirtschaftsgüter einer Mitunternehmensbeteiligung ein gemeiner Wert zum Ansatz zu bringen wäre, der auch einen aktualisierten Firmenwert einschließt. § 18(2) KStG stellt bei der Aufwertung laut VwGH auf den Preis *einzelner Wirtschaftsgüter* dieser Beteiligung ab, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei wäre nicht nur die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter der Mitunternehmerschaft einzubeziehen und erst hernach das Gesamtergebnis aliquot anzusetzen, sondern wäre vor allem kein plausibler gemeiner Wert des Wirtschaftsgutes „Firmenwert“ ermittelbar, weil dieses nicht losgelöst vom Betrieb oder Teilbetrieb handelbar ist. Ein derart aufgeholtter Firmenwert wäre daher auch iRd § 18(2) KStG als originärer Firmenwert keiner Abschreibung zugänglich. Der VwGH verweist dazu auch auf die ErlRV zum KStG 1988, 622 BlgNR 17, GP 21. (VwGH Ra 2020/15/0020 v 29. 9. 2022)

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

■ ■ ■ **ImmoEst: Keine Herstellerbefreiung auch bei erfolglosen Vermietungsbemühungen**

Wie der VwGH aufhebend feststellte, begründet auch die ernsthafte, aber nicht zu positiven Einkünfte führende Vermietungsabsicht den Tatbestand des Dienens zur Erzielung von Einkünften gem § 30(2)2 EStG. Dies wird mit der dadurch eingetretenen Unternehmereigenschaft begründet, aber auch mit dem Entstehen von negativen Einkünften, wie der AfA, dem Bewerbungsaufwand oder der Rechtsberatung. (VwGH Ro 2020/15/0017 v 19. 10. 2022)

■ ■ ■ **Bemessung der agBel durch behindertengerechte KFZ-Einbauten**

Die Anerkennung eines solchen Anschaffungsaufwands gründet sich zwar darauf, dass wegen einer nicht marktgängigen Bedarfsdeckung keine bloße Vermögensumschichtung stattgefunden hat, sondern eine Vermögensminderung („merkantiler Minderwert“). Anders als es die Gegenwerttheorie vermuten ließe, ist aber Gegenstand des Belastungsabzuges nach § 34 EStG nicht der Schwund im Verkehrswert des Vermögens, sondern der im Veranlagungszeitraum tatsächlich erwachsene Beschaffungsaufwand. Gegenständlich waren daher nicht die Kosten für den Rückbau der KFZ-Einbauten zur Herstellung des serienmäßigen Zustands im Falle eines späteren Verkaufs, sondern die (vermutlich höheren) Einbaukosten abzugserheblich, wie der aufhebende VwGH in Übereinstimmung mit der üblichen Verwaltungspraxis entschied. (VwGH Ra 2021/15/0029 v 19. 10. 2022)

■ ■ ■ **Schmutzzulage als Komponente des Urlaubsentgelts nicht steuerbegünstigt**

Dies leitet der VwGH einsteils daraus ab, dass nach seiner Rsp diese Zulage nur zusteht, wenn sie lediglich den tatsächlich durch Verschmutzung entstandenen Sach- und Zeitmehraufwand abgilt (siehe dazu bereits das im FJ-NL 07/'14, 3, erörterte Judikat 2013/08/0166) und andernteils daraus, dass die in Abs 7 des § 68 EStG „taxativ aufgezählten“ Ausnahmen von den Voraussetzungen in Abs 5 leg cit nicht das Urlaubsentgelt erwähnen. (VwGH Ra 2021/13/0121 v 20. 10. 2022)

■ Klarstellungen zum Begriff „Angeld“ iSd § 908 ABGB

Angeld stellt ein Beweis- und Sicherungsmittel eines verbindlichen Vertrags dar, sofern die Zahlung bei Vertragsabschluss erfolgt, bei späterer Zahlung oder schriftlichem Vertragsabschluss aber nur mehr ein Mittel der Erfüllungssicherung. Eine Optionsprämie kann nicht zu einem Angeld umgedeutet werden, weil die Option zu einem Kaufvertrag berechtigt, aber nicht verpflichtet (vgl OGH 6 Ob 820/80 v 30. 3. 1981, worin von einer Funktion – auch: – des Angelds zur Verstärkung vertraglicher Pflichten gleich der Vertragsstrafe gesprochen wird). Vorliegend wurde ein „Angeld“ vom VwGH daher als Optionsprämie eingestuft, obwohl die Prämie auf einen allfälligen Ausübungspreis anzurechnen gewesen war. (VwGH Ra 2022/13/0017 v 20. 10. 2022)

■ Optionsprämie auch nach Rechtslage vor BudBG '11 erst bei Verfall/Ausübung steuerfällig

Spekulationsgeschäfte nach § 30 EStG aF durchbrechen gem dessen Abs 4 nur ausgabenseitig das Zu- und Abflussprinzip des § 19 EStG. Diese Bestimmung betrifft allerdings nur Veräußerungsgeschäfte, weshalb der VwGH bei Optionsprämien ganz allgemein eine „Abwicklung“ iSd § 30(1)2 EStG aF unterstellt. Die Einnahmen sind daher im Jahr der Abwicklung, als welche auch ein Optionsverfall gilt, zu erfassen. (VwGH Ra 2022/13/0017 v 20. 10. 2022)

■ Abfertigung bei Überführung kirchlicher Religionslehrer in Vertragsbedienstetenverhältnis

Werden die Dienstverhältnisse der von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer einvernehmlich aufgelöst, um hernach Anstellungen als Landeslehrer zu begründen, so liegen die Voraussetzungen für begünstigte Abfertigungszahlungen vor. Der VwGH betont, dass in diesen Fällen keine Identität des Arbeitgebers vorliegt, selbst wenn der Lohnaufwand schon vor der Auflösung vom Bundesland getragen wurde (gemäß §§ 6 f ReligionsunterrichtsG und Art. I, § 3 Abs 6 des Vertrages vom 9. Juli 1962, BGBl 1962/273, zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen). Die Lehrer hätten ihre Arbeitskraft vor der Auflösung der jeweiligen Konfessionsgemeinschaft geschuldet, und waren deren Diensthoheit und Disziplinarbefugnis unterworfen. (VwGH Ra 2020/15/0063 v 19. 10. 2022)

UMSATZSTEUER**■ Verhältnismäßigkeit bei verkanntem Reihengeschäft mit fingiertem igE**

Wird die Lieferung an einen Zwischenerwerber irrtümlich als ruhend und damit in Ö erfolgt angesehen, und dafür von diesem Erwerber eine österr UID ausgewiesen, so hat dies gem Art 3(8) UStG eine zusätzliche Erwerbsbesteuerung ohne Recht auf Vorsteuerabzug (EuGH-Rs X und Facet BV, C-536/08, v 22. 4. 2010) zur Folge. Laut jüngerer EuGH-Rsp (Rs B, C-796/20, v 7. 7. 2022) würden es die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der stl Neutralität bedingen, dass die zusätzliche Erwerbsbesteuerung gem Art 41 MwStSyst-RL nur dann vorgenommen wird, wenn feststeht, dass die Lieferung an den betroffenen Zwischenerwerber als ein von der Steuer befreiter Umsatz behandelt worden ist. (VwGH Ro 2021/15/0034 v 19. 10. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ Nachsichtsantrag: Sachliche Unbilligkeit bei anormaler Belastungswirkung**

Der VwGH hatte einen Fall abzuhandeln, in dem der Gf einer größeren GmbH eine überhöhte Abfindung eines Betriebspensionsanspruchs erhielt, was zu einer tlw Rückzahlungsverpflichtung in Folgejahren führte. Da die beträchtliche Rückzahlung nur iRd § 16(2) EStG Berücksichtigung finden konnte und die Einkünfte des Jahres der Rückzahlung deutlich überstieg, konnte die ursprüngliche Steuerbelastung nur unzureichend neutralisiert werden. Auch ein Verlustvortrag in nachfolgenden Jahren blieb dem Gf verwehrt, sieht doch das EStG keinen solchen im außerbetrieblichen Bereich vor. In seinem Nachsichtsansuchen nach § 236 BAO berief sich der Gf ua darauf, dass er aufgrund der Komplexität versicherungsmathematischer Ermittlungen von Abfindungssummen die Unrichtigkeit der Abfindungshöhe nicht erkennen konnte, fand aber mit seinen Bestreitungen eines Mitverschuldens beim FA und vor dem BFG kein Gehör. Letztere Instanz argumentierte in ihrer Abweisung zwar nicht mehr mit einem „In-sich-Geschäft“ des Gf am Aufsichtsrat vorbei, erachtete sich aber zu einer Stattgabe außerstande, da der Gf die Steuer (im Abzugswege) an den Arbeitgeber entrichtet hätte und die entspr Lastschrift nie am persönlichen Abgabenkonto aufgeschienen sei, weshalb die überhöhte Lohnsteuer nicht nachsichtsfähig wäre. Alternativ begründete das BFG die Abweisung auch damit, dass dem Antragsteller das Versäumnis anzulasten ist, einen Erstattungsantrag gem § 240(3) BAO in die Wege geleitet zu haben. Derartige Versäumnisse wären lt VwGH-Rsp (Hinweis auf VwGH 2008/15/0270) unvereinbar mit einer sachl Unbilligkeit der Einhebung. Diesen Ausführungen hielt der aufhebende VwGH freilich entgegen, dass im für sich zu beurteilenden Jahr der Abfindungsauszahlung die Lohnsteuer entsprechend dem Zufluss korrekt statt „zu Unrecht“ einbehalten wurde, weshalb eine Erstattungsfähigkeit nach § 240 BAO nicht vorgelegen wäre. Zudem wäre ein solcher Erstattungsantrag schon deshalb aussichtslos gewesen, weil der Ausgleich im Wege einer Veranlagung vorzunehmen gewesen wäre. Auch der lohnstl Abzug bilde keinen Hinderungsgrund, weil gem § 46(1)3 EStG abgeführte Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen und gem Abs 2 leg cit ggf gutzuschreiben ist. Vor allem aber bejahte das Höchstgericht die grundsätzliche Nachsichtsfähigkeit mit folgenden Worten: *„Eine anormale Belastungswirkung kann in einem solchen Fall insoweit vorliegen, als die aus der Rückzahlung des Vorteils resultierenden Werbungskosten (§ 16 Abs. 2 EStG 1988) nicht in positiven Einkünften des Rückzahlungsjahres Deckung finden und sohin insoweit keine steuerliche Auswirkung zeitigen können, wenn dies zu einer gravierenden Belastung des Steuerpflichtigen führt.“* Es merkte dazu aber auch an, dass vor einem etwaigen Zuspruch zu untersuchen wäre, ob dem Stpfl die Möglichkeit offen steht, den lohnstl Nachteil im Wege eines Schadenersatzanspruchs von einem Schadenverursacher (teilweise) ersetzt zu erhalten. (VwGH Ra 2020/15/0079 v 17. 11. 2022)

■ ■ ■ Buchungen zivilrechtlicher Forderungen des Abgabengläubigers über das Abgabenkonto

Zahlungen des Stpfl auf das Abgabenkonto ohne Verwendungswidmung sind mit der ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeit zu verrechnen. Dem FA steht es daher nicht ohne weiteres frei, derlei Eingänge zwecks Verrechnung mit Forderungen, die keine Abgaben darstellen, wie bspw ein Kostenersatz für Grundbuchsgebühren, umzubuchen. Allerdings besteht für den Fiskus die Möglichkeit einer Aufrechnung, die aber einen Bescheid (§ 214 Abs 9 BAO) oder eine – laut VwGH: – „zumindest konkludente Aufrechnungserklärung“ voraussetzt. Dem Rechtsstreit lagen Grundbuchsgebühren für eine Pfandrechtsvormerkung ohne Sicherstellungsauftrag (§ 232 BAO) zugrunde, auch wenn die Anfechtung nur in Form buchungstechnischer Einwendungen erfolgte. (VwGH Ra 2021/15/0016 v 23. 11. 2022)

■ ■ ■ Wiedereinsetzung: „Minderer Grad des Versehens“ Maßstab auch für Antragsfrist

Die Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags gem § 308 BAO wg Überschreitung der dreimonatigen Antragsfrist nach Wegfall des Hindernisses hat sich im Begründungsteil einer Erledigung auch damit auseinanderzusetzen, inwiefern das Übersehen von Hinweisen, dass Antragsvoraussetzungen vorliegen, nicht bloß einen minderen Grad des Versehens darstellt. (VwGH Ra 2022/13/0035 v 20. 10. 2022)

■ ■ ■ Verabsäumte Benachrichtigung durch StB als „grobes Verschulden“ iRd § 217(7) BAO

Basiert die Entrichtung von mit der UVA zusammenhängenden Abgabebetreffnissen auf regelmäßigen monatlichen Verständigungen des Klienten durch die stl Vertretung über die Zahllasten per eMail, und unterblieb die Benachrichtigung aufgrund des Verschuldens eines ansonsten zuverlässigen Kanzlei-Mitarbeiters, so ist nicht nur der Kanzlei, die nicht evidenzbasiert derlei Verständigungen der Verantwortung eines Mitarbeiters anvertraute, ein Kontrollversagen vorzuwerfen, sondern auch dem Klienten, dem das Ausbleiben periodischer Informationen hätte auffallen müssen. Ein solcher Fall ist daher nicht mit dem vom VwGH zu ZI 2008/16/0034 abgehandelten (s FJ-NL 05/'10, 7) zu vergleichen, wo eine ausdrücklich angeordnete, an den UFS gerichtete Postaufgabe aus Verschulden eines ansonsten zuverlässigen Mitarbeiters unterblieb. (VwGH Ra 2022/15/0065 v 11. 11. 2022)

■ ■ ■ Arbeitnehmerveranlagung nicht von Verlassenschaft per § 153(2) AußStrG delegierbar

„Die Verlassenschaft setzt vor der Einantwortung des Erben die Rechte und Pflichten des verstorbenen Steuerpflichtigen fort (§ 531 ABGB). [...] Auch die Ermächtigung nach § 153 Abs. 2 AußStrG bewirkt nicht die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des Nachlasses und berechtigt daher nicht zur Antragstellung nach § 41 Abs. 2 Z 1 ESt 1988.“
(VwGH Ro 2022/15/0026 v 23. 11. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ ASVG: Abhängigkeit der Verjährungshemmung von Kenntnis des Beitragspflichtigen**

Der VwGH hat sich erstmals zur Verjährungshemmung nach Einleitung eines Verfahrens gem § 68(1) letzter Satz ASVG dahingehend festgelegt, dass der Eintritt der Hemmung voraussetzt, dass der Beitragspflichtige von der Führung eines solchen Verfahrens Kenntnis hat. Diese Bedingung ist im genannten Paragraphen explizit nur für die Verjährungsunterbrechung vorgesehen, eine andere Auslegung würde aber die Unterscheidung zwischen Verjährungsunterbrechung bei Ermittlungsschritten und Hemmung in anhängigen Verfahren unbillig erscheinen lassen, weil eine Rechtfertigung der unterschiedlichen Regelungen nur darin zu erblicken wäre, dass im Verwaltungsverfahren Säumnisrechtsbehelfe zur Verfügung stünden. (VwGH Ra 2021/08/0005 v 25. 10. 2022)

■ ■ ■ ASVG: Verjährung für Gf-Haftungnahme gekoppelt an jene für den Primärschuldner

Ist beim Hauptschuldner Feststellungsverjährung eingetreten, so ist laut VwGH auch eine Vertreterhaftung nach § 67(10) ASVG zu verneinen. In einem solchen Fall wäre laut VwGH der Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden am Unterbleiben der Beitragsentrichtung und einer nachfolgenden Uneinbringlichkeit, etwa aufgrund eines späteren Insolvenzverfahrens, nicht mehr gegeben. Aus § 68(1) ASVG würde sich ergeben, dass Maßnahmen zur Verjährungsunterbrechung gegen den Zahlungspflichtigen in gleicher Weise gegen den Beitragsmithaftenden, somit insbesondere auch gegen den nach § 67 Abs. 10 ASVG haftenden Vertreter einer juristischen Person, wirken. Das Höchstgericht weist auch darauf hin, dass es der Anmeldung der haftungsrelevanten Forderung im Konkursverfahren bedarf, um gem § 9(1) IO den Lauf der Verjährung erst ab Aufhebung des Konkurses neu beginnen zu lassen.
(VwGH Ra 2021/08/0038 v 31. 10. 2022)

WMG: Anrechenbarkeit v Eigenmitteln aus Sozialentschädigungen (bspw VOG oder HOG)

Rentenleistungen nach dem HeimopferG haben nach dessen § 2(3) nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder zu gelten, was auch in § 10(6)2 WMG seine Berücksichtigung findet. Nun hat der VwGH allerdings klargestellt, dass diese Freistellung sich nur auf das Einkommen iSd § 10 WMG, nicht aber auf daraus gebildetes Vermögen gem § 12 WMG bezieht. Sobald daher der (monatliche) Bedarfszeitraum des jeweiligen Zuflusses abgelaufen ist, müssen Einkommensüberschüsse durch eine derartige Rente entweder in nicht verwertbares Vermögen oder sogenanntes „Schonvermögen“ nach § 12(3) WMG übergegangen sein, oder für Verbrauchsgüter oder Dienstleistungen verausgabt werden, andernfalls sie als Vermögen verwertbar, somit für Rückzahlungsforderungen nach § 24(2) WMG heranziehbar sind. Dies erhellt sich bspw aus Rnr 17 des VwGH-E Ra 2017/10/0135, dort allerdings vor dem Hintergrund des Sbg MSG. Jedenfalls ist dem Rentenempfänger zu wünschen, dass der Zufluss der „Sozialentschädigung“ (§ 10 Abs 6 Z 2 WMG) stets pünktlich zum Monatsanfang einlangt. Werden allerdings Rückforderungsansprüche des Trägers der Mindestsicherung schlagend, kommt, wie der VwGH aufhebend hervorgehoben hat, nur ein Kostenersatz für einen nach der jeweiligen Mindestsicherungsleistung erfolgten Vermögensaufbau bzw Einkommenszufluss in Frage. Mit anderen Worten kann keine Rückzahlung verlangt werden, soweit der Bestand an Eigenmittel schon vor oder während des Mindestsicherungsbezugs existierte und in den jeweiligen Bedarfszeiträumen Schonvermögen gem § 12(3)5 WMG bildete. (VwGH Ra 2021/10/0039 v 29. 9. 2022)

AIVG: Witwerpension nicht (beschränkt anrechenbaren) Unterhaltsbezügen gleichzuhalten

Derlei Pensionen sind als Einkommen aus Erwerbstätigkeit einzustufen und stellen sich als Zahlungen grundlegend anderer Art dar. Dies wird mit damit einhergehenden erweiterten Dispositionsmöglichkeiten (auch ggü dem ab BGBl I 2017/157 iRd § 36 anrechnungsbefreiten Partnereinkommen), der Konstanz des durch Ausfallhaftung des Bundes gesicherten Anspruchs sowie dem Fehlen eines Bedarfes nach Anreizen, Ansprüche ggü Unterhaltsberechtigten zu verfolgen, begründet. Eine Gleichstellung der Witwerpension (Freigrenze) mit Unterhaltsbezügen (Freibetrag) iRd § 36(3) AIVG idgF aus gleichheitsrechtlichen Gründen ist daher nicht geboten. (VwGH Ro 2021/08/0015 v 25. 10. 2022)

FLAG: Zur überwiegenden Tragung der Unterhaltskosten durch Eltern

„Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 6 Abs. 5 FLAG 1967 ausgesprochen, dass die Unterhaltszahlungen der Eltern nicht den vom Kind selbst aufgewendeten Beträgen gegenüberzustellen sind, sondern es ist zu prüfen, ob die Eltern mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten durch ihre Unterhaltsbeiträge abgedeckt haben. Ausschlaggebend ist, welche Beträge von den Eltern tatsächlich zur Bestreitung der Unterhaltskosten des Kindes geleistet worden sind (vgl. VwGH 26.5.2011, 2011/16/0055, mit Verweis auf VwGH 19.4.2007, 2004/15/0044). Demnach kommt es auf das eigene Einkommen des Sohnes der Revisionswerberin bei der Frage, ob der Revisionswerberin gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 ein Anspruch auf Familienbeihilfe zusteht, nicht an. [...] Erst in einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob sich ein allfälliger Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 5 Abs. 1 FLAG 1967 verringert. Dies erfordert nicht nur nach Zeiträumen aufgegliederte Feststellungen zu einem bestehenden Anspruch auf Familienbeihilfe, sondern auch zu dem zu versteuernden eigenen Einkommen des Kindes in dem gleichen Zeitraum (§ 5 Abs. 1 lit. a FLAG 1967) und zu dem Bezug von Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. b bis e FLAG 1967, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens gemäß § 5 Abs. 1 FLAG 1967 außer Betracht zu bleiben haben.“ – Angemerkt sei, dass das dieser Zitierung zugrundeliegende Erkenntnis keinen Sachverhalt betrifft, der die Vollwaisenfiktion des § 6(5) FLAG berührt. Allerdings bezweifelte das BFG ohne weitere Ermittlungen aufgrund des eigenen Einkommens des Kindes, dass die Eltern überwiegend zur Tragung von dessen Unterhaltskosten beigetragen hätten. (VwGH Ra 2021/16/0065 v 18. 10. 2022)

■ ■ ■ StbG: IdR Schädlichkeit von Sozialhilfeleistungen trotz Rückzahlung

Der VwGH begründet dies damit, dass der Staatsbürgerschaftswerber durch später zurückgezahlte Sozialleistungen jedenfalls in den Genuss eines zinsenlosen Darlehens komme, weshalb sich derartige Beihilfen auf den 36-monatigen Beobachtungszeitraum innerhalb der letzten sechs Jahre auszuwirken hätten. Die davon abweichende Rsp zur ZI 2007/01/0459 v 22. Aug 2007 würde einen Ausnahmefall betreffen, in dem von vornherein eine Rückzahlung aus Mitteln des Entgeltsicherungsfonds vereinbart worden war und die Sozialleistung dem Ehepartner zwecks Bereinigung eines Mietrückstandes gewährt wurde. Auf die Rechtsfrage zu teilweise unverschuldet erfolgten Rückzahlungen wg aus behördlichem Versehen fortgesetzten Auszahlungen brauchte das Höchstgericht gegenständlich gar nicht mehr eingehen. (VwGH Ra 2022/17/0193 v 20. 10. 2022)

■ ■ ■ Zur Familienbeihilfe für Kinder in der Polizeigrundausbildung

Der VwGH hat das BFG darin bestätigt, dass die 4 Monate des „Berufspraktikum II“ – als letzter Teil der zweijährigen Grundausbildung – nicht mehr als zur Familienbeihilfe berechtigende Berufsausbildung(sphase) anzusehen sind. Dazu sei auch auf das in FJ-NL 08/'21, 4, erörterte VwGH-E Ra 2021/16/0015 verwiesen. (VwGH Ro 2021/16/0004 v 18. 10. 2022)

**DER GRENZ-VERLAG
WÜNSCHT SEINEN LESERN (BEIDERLEI GESCHLECHTS)
EIN BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
UND
EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!**



In eigener Sache – Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. – Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.